



Stellungnahme der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) zur Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahr 2021

Im Auftrag von SBFJ und GS EDK (Schreiben vom 21. Oktober 2020) empfiehlt die SMK zur Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahr 2021 die folgenden Grundsätze und Regelungen:

1. Grundsätze

- 1.1 Kantone und Bund (EDK und WBF) entscheiden zum Voraus in Form eines vorbehaltenen Entschlusses über die Grundsätze, das Verfahren und die allfälligen Abweichungen von den Anerkennungsbedingungen bei der Durchführung der Maturitätsprüfungen 2021.
- 1.2 Die gymnasialen Maturitätsprüfungen werden trotz Pandemie in allen Kantonen wenn irgend möglich regulär durchgeführt.
- 1.3 Allfällige Abweichungen von den gesamtschweizerischen Anerkennungsbedingungen gemäss MAR/MAV erfolgen einzig aus zwingenden *gesundheitsspolizeilichen* Gründen, namentlich falls das Ausmass der Pandemie es verhindert, dass Kandidierende und Examinierende sich an den Prüfungsort begeben können.
- 1.4 Pädagogische Gründe wie die Tatsache zeitweisen Fernunterrichts und damit einhergehende, vom schulischen Präsenzbetrieb abweichende pädagogisch-didaktische Rahmenbedingungen stellen keine Indikationen dar für einen Verzicht auf die Durchführung der Prüfungen oder ein Abweichen von den Anerkennungsbedingungen.
- 1.5 Soweit es aus zwingenden gesundheitsspolizeilichen Gründen zu Abweichungen von den Anerkennungsbedingungen kommen muss, sollen diese von den betroffenen Kantonen einheitlich angewendet werden, damit für die gesamtschweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität im Rahmen des Möglichen gleichwertige Lösungen bestehen.

2. Verfahren

- 2.1 In der pandemierechtlich *besonderen* Lage entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Durchführung der Maturitätsprüfungen im Kanton. Im Fall der Abweichung von den Anerkennungsbedingungen im Sinne von Ziffer 3 nachstehend erstattet sie der Schweizerischen Maturitätskommission umgehend Mitteilung.
- 2.2 In der pandemierechtlich *ausserordentlichen* Lage entscheidet gegebenenfalls der Bundesrat über die Abweichungen von den Anerkennungsbedingungen im Sinne von Ziffer 3 nachstehend.

3. Allfällige Abweichung von den Anerkennungsbedingungen an gymnasialen Maturitätsschulen in den Kantonen

- 3.1 Soweit die pandemische Lage die Durchführung von Prüfungen aus gesundheitsspolizeilichen Gründen nicht zulässt, erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnoten in den Fächern, die nicht geprüft werden können, aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist.
- 3.2 Falls infolge der pandemischen Lage in einem Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungen (schriftlich oder mündlich) durchgeführt werden kann, erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnoten in dem betroffenen Fach zu drei Vierteln aufgrund der Leistungen

im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist, und zu einem Viertel aufgrund der Leistungen an der absolvierten schriftlichen oder mündlichen Maturitätsprüfung.

- 3.3 Maturandinnen und Maturanden, welche bei Ermittlung der Maturitätsnoten nach Ziffern 3.1 bzw. 3.2 die Maturität nicht bestanden haben, wird vom zuständigen Kanton Gelegenheit geboten, die nicht durchgeführten Prüfungen vor Beginn des Herbstsemesters 2021 zu absolvieren; deren Maturitätsnoten werden nach den ordentlichen Bestimmungen ermittelt.

4. Allfällige Abweichung von den Anerkennungsbedingungen bei der Schweizerischen Maturitätsprüfung (SMP)

- 4.1 Die Sessionen der Schweizerischen Maturitätsprüfung (SMP) finden statt, sofern deren Durchführung nicht vom Standort-Kanton des jeweiligen Prüfungsortes aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen verboten wird.
- 4.2 Ist vom Verbot die Durchführung der schriftlichen Prüfungen betroffen, so fällt die entsprechende Prüfungssession gesamthaft dahin.
- 4.3 Erfolgt das Durchführungsverbot aufgrund einer Verschärfung der pandemischen Lage nach Durchführung der schriftlichen Prüfungen, so wird auf die Durchführung der mündlichen Prüfungen in jenen Fächern, in denen auch schriftlich geprüft wird, sowie auf die mündliche Präsentation der Maturaarbeit verzichtet. Es gelten die Abweichungen von Bestimmungen des geltenden Rechts und das Verfahren gemäss der Covid-19-Verordnung SMP vom 13. Mai 2020. Diesfalls wendet die SMK in den betroffenen Fächern und analog bei der Maturaarbeit jenen Mechanismus des Noten-Ausgleichs an, den sie in der SMP-Sommersession 2020 angewendet hat.

5. Ergänzungsprüfung Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität > universitäre Hochschulen

- 5.1 Die Ergänzungsprüfung Passerelle findet statt, sofern deren Durchführung nicht vom Standort-Kanton des jeweiligen Prüfungsortes aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen verboten wird. Ist davon eine der zur Durchführung ermächtigten Schulen betroffen, erstattet der zuständige Kanton der SMK umgehend Mitteilung.
- 5.2 Ist vom Verbot die Durchführung der schriftlichen Prüfungen betroffen, so fällt die entsprechende Prüfungssession gesamthaft dahin.
- 5.3 Erfolgt das Durchführungsverbot aufgrund einer Verschärfung der pandemischen Lage nach Durchführung der schriftlichen Prüfungen, so werden die mündlichen Prüfungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

Bern, 22. Dezember 2020

Schweizerische Maturitätskommission



Hans Ambühl
Präsident